

Anlage 3 Synopsis

SATZUNG ALTE FASSUNG	SATZUNG NEUE FASSUNG
§ 5 Anmeldung/Aufnahme	§ 5 Anmeldung/Aufnahme
(1) Die Anmeldung des Kindes zur Betreuung erfolgt schriftlich durch die Sorgeberechtigten bei der jeweiligen Einrichtung. Interessenbekundungen und Voranmeldungen können online über WebKita abgegeben werden.	(1) Die Anmeldung des Kindes zur Betreuung erfolgt schriftlich durch die Sorgeberechtigten bei der jeweiligen Einrichtung. Interessenbekundungen und Voranmeldungen können online über WebKita abgegeben werden.
§ 7 Betreuungsgruppen/Betreuungszeiten/Ferienzeiten	§ 7 Betreuungsgruppen/Betreuungszeiten/Ferienzeiten
(4) Die Betreuungseinrichtungen werden jährlich insgesamt drei Wochen während der Ferien geschlossen. Abweichungen hiervon sind im begründeten Einzelfall möglich. Darüber hinaus ist eine Schließung zu Fortbildungszwecken bis zur Dauer von einer Woche in jedem Kalenderjahr möglich. Die Sorgeberechtigten werden hierüber jeweils rechtzeitig benachrichtigt.	(4) Die Betreuungseinrichtungen werden jährlich insgesamt drei vier Wochen während der Ferien geschlossen. Abweichungen hiervon sind im begründeten Einzelfall möglich. Darüber hinaus ist eine Schließung zu Fortbildungszwecken bis zur Dauer von einer fünf Werktagen in jedem Kalenderjahr möglich. Die Sorgeberechtigten werden hierüber jeweils rechtzeitig benachrichtigt.
(5) Während der Schließungszeiten der Einrichtungen wird auf Wunsch der Sorgeberechtigten nach Absprache ein Notdienst in der nächstgelegenen geöffneten Einrichtung bereitgestellt.	(5) Während der Schließungszeiten der Einrichtungen wird ein Notdienst zur Verfügung gestellt. Der Magistrat wird ermächtigt, Richtlinien für die Vergabe der städtischen Plätze im Notdienst zu erlassen.
§ 10 Ausschluss	§ 10 Ausschluss
Vom Besuch einer Einrichtung oder eines Angebotes kann ein Kind insbesondere ausgeschlossen werden, wenn	Vom Besuch einer Einrichtung oder eines Angebotes kann ein Kind insbesondere ausgeschlossen werden, wenn
<ul style="list-style-type: none"> a) die Sorgeberechtigten ihre sich aus dieser Satzung ergebenden Pflichten verletzen oder b) die pädagogische Betreuung des Kindes in Frage gestellt ist, weil die Sorgeberechtigten nicht zur Zusammenarbeit mit dem Einrichtungspersonal bereit sind oder c) sich das Kind nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt oder d) das Kind andere Kinder gefährdet. 	<ul style="list-style-type: none"> a) die Sorgeberechtigten ihre sich aus dieser Satzung ergebenden Pflichten verletzen oder b) die pädagogische Betreuung des Kindes in Frage gestellt ist, weil die Sorgeberechtigten nicht zur Zusammenarbeit mit dem Einrichtungspersonal bereit sind oder c) sich das Kind nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt oder d) das Kind sich oder andere Personen gefährdet.
Über den Ausschluss entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes auf Vorschlag der Leitung der Kindertageseinrichtung. Vorher sind die Sorgeberechtigten und der Elternbeirat zu hören.	Über den Ausschluss entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes auf Vorschlag der Leitung der Kindertageseinrichtung. Zuvor sind die Sorgeberechtigten anzuhören. Auf Wunsch der Sorgeberechtigten ist der Elternbeirat zu beteiligen.

§ 12 Zahlungspflicht und Fälligkeit	§ 12 Zahlungspflicht und Fälligkeit
	(4) Werden Einrichtungen zur Kindertagesbetreuung aus zwingenden Gründen, insbesondere aufgrund höherer Gewalt oder Streiks, für die Dauer von mindestens fünf Tagen in Folge ganz oder teilweise geschlossen, werden die auf diesen Zeitraum entfallenden Betreuungs- und Verpflegungskostenbeiträge auf Antrag erstattet. Dies gilt nicht, soweit in diesem Zeitraum in Einrichtungen zur Kindertagesbetreuung Betreuungs- und Verpflegungsleistungen, z. B. im Rahmen von Notdiensten, in Anspruch genommen wurden.
ANLAGE 2 ZUR SATZUNG ALTE FASSUNG	ANLAGE 2 ZUR SATZUNG NEUE FASSUNG
Verpflegungskostenbeiträge ab 01.01.2014 = 53,00 Euro pro Monat	Verpflegungskostenbeiträge ab 1.8.2016 = 56,00 Euro pro Monat
Die Monatspauschale beträgt ab 01.01.2014 53,00 Euro und erhöht sich mit Beginn jeden neuen Schuljahres (jeweils zum 01.08.) linear um 1,00 €, beginnend erstmals zum 01.08.2014.	Die Monatspauschale beträgt ab 1.8.2016 56,00 Euro und erhöht sich mit Beginn jedes neuen Schuljahres (jeweils zum 1.8.) linear um 1,00 Euro.